

digen Unterlagen der Konfliktkommission heranzuziehen (§23 Abs. 2 AGO). Dazu gehören: der Antrag, das Beratungsprotokoll, der Beschluß, der Nachweis über die Aushändigung des Beschlusses an die Beteiligten, Stellungnahmen zu Empfehlungen sowie weitere von der Konfliktkommission zu ihren Unterlagen genommene Schriftstücke.

5. Die Unterlagen sind unmittelbar von der Konfliktkommission anzufordern. Die Anforderung ist mit der Mitteilung zu verbinden, daß der Beschluß angefochten worden ist. Sofern dem Gericht nicht bekannt ist, welche von mehreren Konfliktkommissionen eines Betriebes über den Arbeitsstreitfall entschieden hat, sind die Unterlagen der Konfliktkommission über die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung anzufordern.

6. Die angeforderten Unterlagen der Konfliktkommission werden nicht Bestandteil der Gerichtsakten, verbleiben aber bei ihnen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens. Der Beschluß der Konfliktkommission ist abschriftlich den Gerichtsakten beizufügen. Von anderen Schriftstücken, die wesentliche Bedeutung für die Entscheidung des Arbeitsstreitfalles haben, können Abschriften zu den Gerichtsakten genommen werden.

Die Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission als Voraussetzung für eine Sachentscheidung des Gerichts

7. Die Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission über den Arbeitsstreitfall ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gerichts (Ziff. 43 Abs. 2 Konfliktkommissions-Richtlinie). Wird Klage erhoben, so hat das Gericht deshalb zu prüfen, ob im Betrieb eine Konfliktkommission besteht und, sofern das der Fall ist, bereits über den Arbeitsstreitfall beraten und entschieden hat. Nur unter dieser Voraussetzung kann es bei rechtzeitiger Erhebung der Klage (Einspruch) über die Sache selbst verhandeln und entscheiden.

8. Das Gericht wird ohne vorherige Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission in der Sache selbst tätig, wenn

- a) die Erben des Werk tätigen aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen;
- b) unterhaltsberechtigter Hinterbliebener des Werk tätigen an den Betrieb Forderungen aus § 98 Abs. 2 GBA stellen;
- c) Gläubiger des Werk tätigen den Betrieb als Drittschuldner in Anspruch nehmen;
- d) der Betrieb Forderungen gegen einen Werk tätigen erhebt, der sich in Haft befindet (vgl. OG, Urteil vom 29. Juni 1962 - Za 17/62 - OGA Bd. 3 S. 266; Arbeit und Sozialfürsorge 1962, Heft 19, S. 425);
- e) die Mehrheit der Konfliktkommissionsmitglieder die Beratung und Entscheidung des Arbeitsstreitfalles ablehnt, weil sie persönlich am Ausgang des Rechtsstreits interessiert ist (vgl. OG, Urteil vom 15. April 1966 ~ Ual/66 -);
- f) die Konfliktkommission aus objektiven Gründen für die Dauer von mehr als sechs Wochen an der Durchführung der Beratung gehindert ist.

9. Das Gericht kann ohne vorherige Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission in der Sache selbst tätig werden, wenn

- a) der Werk tätige aktiven Wehrdienst leistet;
- b) nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses die Teilnahme des Werk tätigen an der Beratung der Konfliktkommission mit einem unangemessenen

Zeitaufwand oder unzumutbaren persönlichen Belastungen verbunden wäre;

- c) dem Antragsteller die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte und Interessen versagt wird, indem die Konfliktkommission die Beratung und Entscheidung des Arbeitsstreitfalles ablehnt oder für die Dauer von mehr als sechs Wochen verzögert.

Die Verweisung der Sache an die Konfliktkommission

10. Wird Klage erhoben, ohne daß die Konfliktkommission über den Arbeitsstreitfall beraten und entschieden hat, und liegt eine zulässige Ausnahme von dem Grundsatz des vorherigen Anrufens der Konfliktkommission nicht vor, dann hat das Gericht die Sache gemäß § 28 AGO durch Beschluß an die Konfliktkommission zu verweisen.

11. Eine Entscheidung der Konfliktkommission liegt insbesondere nicht vor, wenn /

- a) allein der Vorsitzende der Konfliktkommission dem Antragsteller oder den Beteiligten seine Ansicht über die Lösung des Arbeitsstreitfalles oder die Erfolgsaussicht des mit dem Antrag geltend gemachten Anspruchs mitgeteilt hat;
- b) sich die Konfliktkommission als Kollektiv eine Ansicht über die Lösung des Arbeitsstreitfalles erarbeitet und diese dem Antragsteller oder den Beteiligten mitgeteilt hat, ohne daß eine Beratung mit ihnen durchgeführt worden ist (vgl. OG, Urteil vom 31. Mai 1963 - Za 16/63 - OGA Bd. 4 S. 170; Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 20, S. 473);
- c) die Konfliktkommission über einzelne der vom Antragsteller geltend gemachten mehreren selbständigen Ansprüche nicht beraten und entschieden hat;
- d) zwar vor der Konfliktkommission eine Beratung des Arbeitsstreitfalles stattgefunden, sich die Konfliktkommission aber erkennbar eine abschließende Entscheidung Vorbehalten hat (vgl. OG, Urteil vom 29. September 1967 - Ua 7/67 -).

12. Schließen sich Werk tätige, die keinen Antrag bei der Konfliktkommission gestellt haben, einer Klage (Einspruch) anderer Werk tätiger gegen einen Beschluß der Konfliktkommission an, obwohl die von ihnen geltend gemachten Ansprüche in keinem sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit dem von der Konfliktkommission entschiedenen Arbeitsstreitfall stehen, dann ist die Sache insoweit gemäß § 28 AGO an die Konfliktkommission zu verweisen. Stützen jedoch die Werk tätigen ihre Klage auf die gleichen anspruchsbegründenden Tatsachen, über die bereits die Konfliktkommission entschieden hat, dann kann sie das Gericht gemäß § 22 AGO unter Bestimmung ihrer Parteistellung in das Verfahren einbeziehen.

13. Das Gericht hat die Sache nicht zu verweisen, sondern selbst zu verhandeln und zu entscheiden, wenn

- a) die Konfliktkommission zwar über den Arbeitsstreitfall beraten und entschieden hat, der Beschluß aber Mängel aufweist, z. B. weil die Konfliktkommission in der Beratung nicht ordnungsgemäß besetzt war, in eigener Sache entschieden hat, die Beratung in Anwesenheit nur eines Beteiligten durchgeführt wurde, der Beschluß unklare Formulierungen enthält;
- b) der Kläger seine Klage darauf gestützt hat, er sei - als Antragsteller nicht unbegründet der Beratung der Konfliktkommission ferngeblieben, und sich diese Behauptung bei der gerichtlichen Überprüfung als zutreffend erweist; andernfalls ist die Klage als unzulässig zurückzuweisen;